

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER STADT GESEKE

Ersatzbestimmung für ein Mitglied der Stadtvertretung der Stadt Geseke

Gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juni 2025 (GV. NRW. S. 514), habe ich

Herrn
Daniele Casti
59590 Geseke
daniele.casti@web.de

mit Wirkung vom 01.11.2025 als Nachfolger aus der Reserveliste der Partei „Bürgergemeinschaft Geseke – BG“ für Frau Birgit Pollhans, die ihr Mandat nicht angenommen hat, festgestellt. Herr Casti hat das Ratsmandat am 27.09.2025 angenommen.

Gemäß § 45 Abs. 6 KWahlG in Verbindung mit § 39 Abs. 1 KWahlG können gegen diese Feststellung

- a) jeder Wahlberechtigter des Wahlgebietes,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben
sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich beim Wahlleiter der Stadt Geseke, An der Abtei 1, 59590 Geseke, einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Geseke, 10. Oktober 2025

gez. Herber

(Wahlleiter)